

Informationen zum Straßenausbaubeitrag

Welche Rechtsgrundlage hat der Straßenausbaubeitrag?

Nach § 6 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann die Stadt Ausbaubeiträge erheben.

Der Rat der Stadt hat auf der Grundlage dieser Bestimmung die Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 erlassen.

Wofür sind Ausbaubeiträge zu entrichten?

Ausbaubeiträge sind für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) zu entrichten.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen kommt nicht in Betracht, sofern Erschließungsbeiträge (insbesondere für die erstmalige Herstellung von Anbaustraßen und unbefahrenen Wohnwegen) zu erheben sind.

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten für die Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen.

Was ist unter den Begriffen Erneuerung und Verbesserung zu verstehen?

Unter Erneuerung versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung und gleichwertiger Befestigungsart.

Es ist eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr (voll-)funktionsfähige, also erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird.

Von einer Verbesserung kann dann gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Straße nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht (z.B. räumliche Ausdehnung, funktionale Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung) von ihrem ursprünglichen Zustand in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.

Beispiele:

- Austausch einer Großpflasterdecke durch eine Asphaltbetondecke
- Erstmalige Herstellung von Parkflächen oder Radwegen
- Einbau einer leistungsfähigeren Beleuchtungsanlage

Welche Kostenanteile sind von den Anliegern zu tragen?

Nach § 4 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt der von der Gesamtheit der Anlieger zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand (umlagefähiger Aufwand)

- a) bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 75 %
- b) bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr zwischen 40 und 70 % (je nach Straßenteileinrichtung, z.B. 40 % für die Fahrbahn und 70 % für die Parkflächen)
- c) bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, zwischen 25 und 65 % (je nach Straßenteileinrichtung, z.B. 25 % für die Fahrbahn und 65 % für die Parkflächen)
- d) bei Fußgängerzonen 70 %

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

Der umlagefähige Aufwand wird auf die durch die Anlage bevorteilten Grundstücke verteilt. Der Verteilungsmaßstab des einzelnen Grundstücks errechnet sich durch Multiplikation der Grundstücksgröße mit einem Nutzungsfaktor, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse und der Nutzungsart (z.B. gewerbliche Nutzung) abhängig ist.

Die genauen Einzelheiten der Verteilungsregelung ergeben sich aus den §§ 6 – 8 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht in der Regel mit Beendigung der Baumaßnahme und dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung.

Beschränkt sich die Ausbaumaßnahme lediglich auf einen Abschnitt oder eine nach § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung gesondert abrechenbare Straßenteileinrichtung (Fahrbahn, Parkflächen, Geh-/Radwege usw.), entsteht die Beitragspflicht erst mit einem gesonderten Ratsbeschluss.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige (z.B. Eheleute) können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden; Wohnungs- und Teileigentümer sind jedoch nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Hiervon abweichende privatrechtliche Regelungen (z.B. in Kaufverträgen) können nicht berücksichtigt werden.

Wann wird der Ausbaubeitrag fällig?

Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt zulassen, dass der Ausbaubeitrag in Raten gezahlt wird.

Wer erteilt Auskünfte?

Dieses Informationsblatt kann natürlich nicht alle Fragen beantworten, die im Zusammenhang mit dem Ausbaubeitrag stehen. Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Straßenkosten, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, Zi. 214, oder fernmündlich unter der Rufnummer 16840498 gern zur Verfügung.